

Hallen-, Reit- und Betriebsordnung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren

gültig ab 15.03.2001

1. Allgemeines

Die Benutzung der Reitanlage ist ausschließlich Mitgliedern erlaubt.

Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren geschieht auf eigene Gefahr; eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage nicht gestattet.

Die Führanlage gehört nicht zu der Reitanlage des RVI und steht nur Einstellern der Pferdepension Rieke zur Verfügung.

Jeder Benutzer der Reitanlage ist mitverantwortlich für die ordentliche Abwicklung des Reitbetriebes. Den Anordnungen der Reitlehrer und der Vorstandsmitglieder des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren ist Folge zu leisten.

Wer trotz mehrmaliger Verwarnung gegen die Hallen-, Reit- und Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Diese Regelungen gelten auch für die Fahrer und den Fahrsport.

2. Spezielles

1. Die vom Vorstand festgelegte Belegung der Reithallen ist aus dem Reitplan bzw. bei kurzfristigen Änderungen am schwarzen Brett ersichtlich. Zu Zeiten des Reit- und Voltigierunterrichtes dürfen keine anderen Pferde gearbeitet werden.
2. Während der Reitstunden ist den Weisungen der Reitlehrer Folge zu leisten. Bei Fehlen kann eine versäumte Reitstunde nicht nachgeholt werden. Der Reitunterricht wird nur durch die vom Vorstand bestellten Reitlehrer ausgeführt. Der Unterricht von fremden Reitlehrern - sowie auch von Privatpersonen - bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Voltigier- und Ovalbahnunterricht erfolgt ebenfalls durch vom Vorstand bestellte Ausbilder.
3. Wenn in den Hallen Pferde gearbeitet werden, insbesondere während der Reitstunden, ist auch Sicherheitsgründen in den Zuschauerräumen für Ruhe zu sorgen.
4. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten. Beim Betreten und Verlassen der Reitbahn werden die Pferde grundsätzlich geführt.
5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt parallel zueinander auf der Mittellinie.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Metern einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets nach rechts auszuweichen. Ganze-Bahn-Reitende haben "Vorfahrt" vor Zirkel-Reitenden.
9. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach gewissen Zeiträumen (ca. 5 - 7 Minuten) Handwechsel an. Dann ist sofortiger Handwechsel vorzunehmen.
10. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse, außer der Turnierstangen, steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen.
11. Schäden an Halle, Hindernissen und Fahranlage sind sofort zu melden. Für Schäden jeglicher Art, die außerhalb der Reitstunden entstehen, kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf.
12. Longieren ist in der großen Halle nicht erlaubt. Wenn die große Halle zum Arbeiten der Pferde zur Verfügung steht, ist in der kleinen Halle Longieren gestattet. Longieren hat dann Vorrang vor Reiten.

Laufenlassen, Freispringen und auch Wälzenlassen ist in beiden Reithallen und dem Außenplatz nicht gestattet.

13. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sind die Beauftragten des Vereins für Gangart, Tempo, Rasten usw. während des Rittes verantwortlich. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Auf öffentlichen Wegen und Straßen ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Fußgänger sind grundsätzlich nur im Schritt zu passieren.

Für das Reiten im Groner Forst verweisen wir nachdrücklich auf den Vertrag mit der Firma Crespel & Deiters vom 23.11.1970 und die ausgehängte Revierkarte; das Reiten ist nur auf den ausgeschilderten Reitwegen mit gültiger Plakette zulässig.

- | | | |
|------------------------------------|---------------------------------|---------------|
| 14. Öffnungszeiten der Reitanlage: | Montags - Freitags: | bis 22:00 Uhr |
| | Samstag, Sonntags | |
| | und an Feiertagen: | bis 19:00 Uhr |
| | 1. Mai und
1. Weihnachtstag: | geschlossen |

15. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
16. Hunde sind an der Leine zu führen.
17. Während der Hallenbodenpflege haben die Reiter unverzüglich die Bahn zu verlassen.
18. Alle Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand des RVI

1. Vorsitzender

Geschäftsführer